

Auszug aus dem Musikschulreglement der Gemeinde Sattel (vom 26. August 2005)

Ingress

- Sinn und Zweck der Musikschule ¹ Die Gemeinde Sattel führt eine Musikschule für alle Kinder der Gemeinde ab vier Jahren. Das gemeindliche Musikschulangebot unterstützt eine sinnvolle Freizeitgestaltung und fördert die musikalischen Talente.
- Gleichstellung ² Begriffe wie Schüler, Lehrer, Leiter usw. beziehen sich in gleicher Weise auf Mädchen und Knaben bzw. Frauen und Männer.

A. Allgemeine Bestimmungen für Schüler und Eltern

- Art. 1**
- Berechtigte ¹ Die Musikschule Sattel steht Kindern aus der Gemeinde Sattel ab dem 4. Altersjahr bis und mit zum 10. Schuljahr offen.
- ² Jugendliche können ihre Ausbildung bis zum Lehrabschluss oder bis zum vollendeten 20. Altersjahr fortsetzen, sofern sie höchstens einen Lehrlingslohn beziehen.
- ³ Nach Möglichkeit und in Absprache mit dem Musikschulleiter können Erwachsene das Angebot der Musiklehrer mitbenützen. Dafür gelten besondere Regelungen, für Kosten, Räume usw., die vom Musikschulleiter in Absprache mit der Musikschulkommission festgelegt werden. Der Gemeindebeitrag entfällt.
- Art. 2**
- Unterrichtszeiten ¹ Das Schuljahr der Musikschule Sattel ist mit dem der Primarschule Sattel identisch. Jeder Schüler hat ein Anrecht auf mindestens 32 Unterrichtslektionen.
- ² Bei Lehrerkonferenzen und Lehrerfortbildungen der Volksschule findet der Unterricht an der Musikschule statt.
- ³ Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Freitag statt.

- 4 Der Unterricht kann auch nach 18.00 Uhr stattfinden.
- 5 Der Unterricht beginnt aus organisatorischen Gründen in der 3. Schulwoche nach den Sommerferien. In der ersten Schulwoche werden die Schüler von den Musiklehrern eingeteilt und der Stundenplan erstellt. Die Musiklehrer können den Unterricht früher aufnehmen. Die Stunden gelten als vorgeholt.
- 6 Die Unterrichtslektion dauert, 30, 45, oder 60 Minuten im Einzel- oder Gruppenunterricht. In der musikalischen Grundschule und der musikalischen Früherziehung dauert eine Lektion 45 Minuten. Diese Zeiten verstehen sich inklusive Schüler- und Gruppenwechsel. Die Unterrichtsdauer von Grossensembles beträgt mindestens 60 Minuten.

Art. 3

- Stundenausfälle
- 1 Stundenausfälle infolge von Feiertagen, Schulanlässen und ähnlichem werden nicht nachgeholt. Die Ferien entsprechen denen der Volksschule.

Art. 4

- Absenzen
- 1 Absenzen müssen zum Voraus beim Musiklehrer entschuldigt werden. Stunden, die wegen Absenz des Schülers ausfallen, werden nicht nachgeholt.
 - 2 Bei der ersten unentschuldigten Absenz erhalten die Eltern eine Mitteilung vom betreffenden Musiklehrer. Bei der zweiten, eine solche durch den Musikschulleiter. Bei der dritten unentschuldigten Absenz kann der Schüler aus der Musikschule ausgeschlossen werden.
 - 3 Bei bis zu zwei Absenzen der Lehrperson innerhalb eines Semesters (Krankheit, Militärdienst) wird der ausgefallene Unterricht nicht nachgeholt. Bei Stundenausfall aus persönlichen Gründen ist der Lehrer verpflichtet, den Unterricht vor- oder nachzuholen.

Art. 5

- Anmeldungen
- 1 Die Anmeldung wird durch die Unterschrift zum Vertrag verbindlich und gilt für das ganze Schuljahr. Die Musikschule Sattel geht aufgrund dieser Anmeldung ihrerseits einen Lehrauftrag mit einer Lehrperson ein und ist verpflichtet, diesen einzuhalten. Das Schulgeld ist deshalb auch im Falle einer Abmeldung zu bezahlen.
 - 2 Über Aufnahmen während des Schuljahres entscheidet der Musikschulleiter.

- ³ Wünsche zur Gruppen- oder Einzeleinteilung werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der ordnungsgemässe Austritt erfolgt auf Ende des Schuljahres. In Ausnahmefällen auf Ende eines Semesters.

Ausschluss	<p>Art. 6</p> <p>¹ Ein Schüler kann in folgenden Fällen auf Antrag des Musiklehrers durch den Musikschulleiter aus der Musikschule ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- bei der dritten unentschuldigten Absenz- bei schlechtem Betragen- bei mangelndem Fleiss <p>² Gegen den Ausschluss kann innert 14 Tagen bei der Musikschulkommission Beschwerde eingereicht werden.</p>
Vortragsübung	<p>Art. 7</p> <p>¹ Mindestens einmal pro Schuljahr hat der Schüler an einer öffentlichen Vortragsübung sein Können zu zeigen.</p>
Instrumente Musikalien	<p>Art. 8</p> <p>¹ Musikalien und Instrumente müssen grundsätzlich durch den Schüler angeschafft werden.</p>
Schulgeld	<p>Art. 9</p> <p>¹ Das von den Schülern zu entrichtende Schulgeld ist pro Semester zu bezahlen. Die Rechnungsstellung besorgt das Gemeindekassieramt nach Angaben des Musikschulleiters.</p> <p>² Die Höhe des Schulgeldes wird auf Antrag der Musikschulkommission vor Beginn des Schuljahres durch den Gemeinderat festgesetzt.</p> <p>³ Wer während des Semesters eintritt, erhält eine Prorata-Rechnung.</p> <p>⁴ Für ausgefallene Stunden durch Verschulden des Musikschülers besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.</p> <p>⁵ Bei Austritt während des laufenden Schuljahres aus der Musikschule besteht kein Anrecht auf Erlass, bzw. Rückerstattung des Schulgeldes. Davon ausgenommen sind Schüler, die aus wichtigen Gründen, z.B. wegen Wohnortswechsel oder auf ärztliche Anordnung austreten müssen.</p>
Familienrabatt	<p>⁶ Auf Antrag der Musikschulkommission kann der Gemeinderat ab zwei Kindern einen Familienrabatt einführen.</p>